5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.04.2016 die folgende 5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ vom 15.12.2011 erlassen:

Artikel I

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „…, dass bis zu 40 % der Betriebskosten…“ geändert in „…, dass im Mittel über alle Betreuungsarten bis zu 33,3 % der Betriebskosten....““

Artikel II

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
1. Monatlicher Regelbetrag für den Besuch der Kindertagesstätte	
a. Krippe	
6 Stunden	290,00 €
8 Stunden	386,00 €
10 Stunden	483,00 €
12 Stunden	580,00 €
Zusätzliche Betreuungsstunde	48,00 €
b. Kindergarten (Regelgruppe)	
6 Stunden	202,00 €
8 Stunden	269,00 €
10 Stunden	336,00 €
12 Stunden	403,00 €
Zusätzliche Betreuungsstunde	34,00 €
c. Hort	
5 Stunden	163,00 €
Zusätzliche Betreuungsstunde	33,00 €
Ferienbetreuung (mtl. Erhöhung des Regelbeitrages)	18,00 €
2. Außerordentliche Betreuungszeiten	
Betreuung außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit 15 Min./Ereignis	5,00 €

3. Mittagsverpflegung	**1-Tag-**	**3-Tage-**	**5-Tage-Pauschale**
a. Krippe	9,00 €	20,00 €	36,00 €
b. Kindergarten	12,00 €	31,00 €	50,00 €
c. Hort	14,00 €	35,00 €	60,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bad Segeberg, den 25.05.2016

gez. Schönfeld L.S.

Dieter Schönfeld

Bürgermeister